

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Reinhard Loske, Hans-Josef Fell, Christine Scheel, Kerstin Andreae, Cornelia Behm, Birgitt Bender, Matthias Berninger, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Anna Lührmann, Dr. Gerhard Schick und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksache 16/2709, 16/3156 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach Jahren der Blockade der Einführung von Bioethanol durch die Mineralölwirtschaft wird diese jetzt über eine Biokraftstoffquote dazu verpflichtet, Bioethanol einzuführen. Die Quotenregelung ist ein richtiger Eingriff des Staates in einen nicht funktionierenden, weitgehend oligopolisierten Markt. Parallel dazu wird auch eine Quote im Dieselsektor eingeführt. Hier hatte der Markt in den letzten Jahren allerdings sehr gut funktioniert, da es vielen mittelständigen Unternehmen gelang, über Eigenvermarktung Biodiesel und Pflanzenöle zu vermarkten.

Aufgrund der gesetzlich festgelegten, starken Besteuerungsschritte für Biodiesel und Pflanzenöle werden diese Kraftstoffe kurz- bis mittelfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit verlieren, und damit die mittelständischen Unternehmen wieder aus dem Markt verdrängt werden, der in Zukunft wieder von einem Oligopol dominiert werden wird.

Zugleich wird mit der frühen und sehr hohen Besteuerung auch der Vertrauensschutz berührt, auf dessen Basis viele Unternehmen in den letzten Jahren in den biogenen Reinkraftstoffmarkt investiert hatten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Pflanzenöle als Beimischung nicht in Frage kommen und von daher die Quote kein adäquater Ansatz ist; beim Biodiesel wiederum ist schon jetzt erkennbar, dass die vorgesehenen Quoten nur einen Teil der wegfallenden Reinkraftstoffmengen ersetzen können. Da zudem die Mineralölwirtschaft absehbar in großen Mengen die Pflanzenöl- und Bio-

dieselmengen auf dem Weltmarkt beschaffen wird, ist damit zu rechnen, dass ein relevanter Teil der hiesigen Erzeugungskapazitäten als sog. Stranded Investments betrachtet werden müssen. Dies wirkt sich dann auch auf den Anbau hiesiger Ölpflanzen aus und schwächt die ländlichen Regionen. Zusätzlichen Steuereinnahmen steht eine Schwächung der Volkswirtschaft gegenüber, die sich dann auch negativ auf das Staatseinkommen auswirken wird.

Mit ihrem Gesetzentwurf hat die Bundesregierung zusätzliche Verunsicherung in den Pflanzenölmarkt gebracht, indem sie die Interpretation zuließ, dass zukünftig nur noch Rapsöl steuerbegünstigt sein könnte. Ein Ausschluss anderer Öle, z. T. besserer ökologischer Qualität, ist aber von niemandem gewollt und auch im Sinne der erforderlichen Kraftstoffqualität nicht erforderlich. Hier wird eine gesetzliche Klarstellung benötigt, die sowohl eine Vielfalt von Pflanzenölen wie Sonnenblumen-, Lein-, Leindotteröl im Sinne der Biodiversität zulässt als auch die Qualität dieser Öle gewährleistet. Die Klarstellung im Ausschussbericht des Finanzausschusses, dass auch andere Pflanzenöle als Rapsöl steuerlich begünstigt bleiben, ist hilfreich.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass eine Verordnungsermächtigung eingeführt wird, auf deren Basis zukünftig ökologische Mindestkriterien für den Anbau von Energiepflanzen als Kraftstoffbasis festgelegt werden können.

Der Deutsche Bundestag kritisiert, dass die Bundesregierung auch knapp zwei Jahre nach Reduzierung der Agrardieselförderung immer noch kein Programm zur Förderung der Markteinführung von Pflanzenöltraktoren aufgelegt hat. Ohne dieses Programm ist absehbar, dass die fortgesetzte Steuerbefreiung von Pflanzenölen in der Landwirtschaft ohne das gewünschte Ergebnis sein wird, möglichst viele landwirtschaftliche Maschinen mit Pflanzenölen zu betreiben.

Mit dem Gesetz zur Einführung der ökologischen Steuerreform zum 1. Januar 1999 und dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform zum 1. Januar 2000 wurde die ökologische Steuerreform in Deutschland eingeführt bzw. weiterentwickelt. Mit der schrittweisen Erhöhung der Steuern auf Energie werden Anreize zur Energieeinsparung gesetzt. Durch die Verwendung der Einnahmen zur Senkung der Beiträge zur Rentenversicherung liegen diese um 1,7 Prozentpunkte niedriger als sie es ohne die ökologische Steuerreform täten. Es wurden mit Einführung der Ökosteuer umfangreiche Ausnahmeregelungen und Steuervergünstigungen für das Produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft geschaffen, um die Wettbewerbssituation insbesondere energieintensiver Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden aus ökologischen Gründen weitere Steuerentlastungen für den öffentlichen Verkehr und die Kraft-Wärme-Kopplung eingeräumt. Diese Sonderregelungen belaufen sich insgesamt auf inzwischen knapp 6 Mrd. Euro pro Jahr.

Die Sondertatbestände für das Produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft wurden von der EU-Kommission nur bis zum 31. Dezember 2006 notifiziert. Daher ist eine Neuregelung noch im Jahr 2006 zwingend erforderlich, zumal auch die EU-Energiesteuerrichtlinie neue Kriterien für die Behandlung der Industrie definiert.

Im Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen (Energiesteuergesetz) und zur Änderung des Stromsteuergesetzes, das zum 1. August 2006 in Kraft getreten ist, wurden erste energie- und stromsteuerrechtliche Änderungen für das Produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft vollzogen. In diesem Gesetz fehlte allerdings noch eine umfassende Neuordnung der Sonderregelungen. Es wurden lediglich diverse energieintensive industrielle Prozesse zur Herstellung oder Bearbeitung von Keramik, Fliesen, Ziegeln, Kalk, Gips, Zement, Glas, Porenbeton, Asphalt sowie mineralischen Düngemitteln, für chemische Reduktionsverfahren und für die Metallerzeugung/-bearbeitung steuerbefreit. Dies wurde mit der EU-rechtlich

(EuGH-Urteil) gebotenen Neudefinition des Begriffs des „Verheizens“ begründet, durch die keine Nachteile für die betroffenen Unternehmen entstehen sollten.

Die grundlegende Neuregelung der Sondertatbestände der ökologischen Steuerreform, insbesondere der Behandlung des Produzierenden Gewerbes sollte im Gesetz zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG) vorgenommen werden:

- Mit diesem Gesetz sollen weitere energieintensive Prozesse in den Kreis der steuerbefreiten Tatbestände aufgenommen werden. Der reduzierte Steuersatz für Heizöl, Erdgas und Flüssiggas soll bei 60 Prozent bleiben. Diese 60 Prozent beziehen sich aber künftig nicht mehr nur auf den Ökosteuerteil, d. h. die Erhöhungen seit 1999, der Energiesteuer, sondern auf die gesamte Energiesteuer.
- Der sogenannte Spitzenausgleich (Nettobelastungsausgleich) soll beibehalten, aber modifiziert werden: Weiterhin erhalten Unternehmen, deren Belastung aus der Energiesteuer die Entlastungen aus der Senkung der Rentenbeiträge übersteigt, den Differenzbetrag zu 95 Prozent erstattet. Um durch steigende Rentenbeiträge aber keine ungerechtfertigt hohen Rückerstattungen zu erzeugen, wird die Berechnungsgrundlage fest definiert und gedeckelt.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass im Rahmen des Biokraftstoffquotengesetzes eine EU-rechtlich gebotene Reform der Sonderregelungen nicht erfolgt. Statt des Abbaus der Ökosteuersubventionen werden diese sogar ausgeweitet. Die Chance auf Subventionsabbau und eine effektivere Sonderregelung wird vertan. Die Ausweitung des ermäßigten Steuersatzes auf die gesamte Energiesteuer geht weit über das Ziel hinaus, besonders betroffene Unternehmen zu entlasten – davon werden auch Unternehmen profitieren, die einer derartigen Subvention nicht bedürfen. Auch wird die Grundlage der Ökosteuersonderregelungen damit auf den Kopf gestellt, denn sie wurden aufgrund der Einführung der Ökosteuers 1999 definiert, nicht aber aufgrund der bloßen Existenz von Energiesteuern, die es in Form der Mineralölsteuer auch schon vor 1999 gab.

Die Modifikation des Spitzenausgleichs verhindert zwar unerwünschte Mitnahmeeffekte. Generell gehört der Spitzenausgleich allerdings abgeschafft, da er ökologisch ineffizient und EU-rechtlich fragwürdig ist. Er sollte durch ein zielgenaueres Modell, das auf die Indikatoren der EU-Energiesteuerrichtlinie zurückgreift, ersetzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einen Besteuerungsmechanismus beinhaltet, der den Fortbestand der biogenen Reinkraftstoffe Biodiesel und Pflanzenöle auch über 2012 hinaus sichert, indem Reinbiokraftstoffe preislich günstiger angeboten werden können als fossile Kraftstoffe. Eine solche Regelung muss für das Jahr 2007 greifen, um zu verhindern, dass möglicherweise bereits im kommenden Jahr der Reinbiokraftstoffmarkt in Deutschland abstirbt;
- die Besteuerung bzw. die Besteuerungsbegünstigungen mit einem Minimum an bürokratischem Aufwand durchzuführen. Bei Produzenten von Biodiesel und insbesondere bei Produzenten von Pflanzenölen handelt es sich um mittelständische, häufig sogar um sehr kleine, Unternehmen, deren Existenz alleine schon infolge zusätzlichen bürokratischen Aufwands gefährdet wäre;

- eindeutig klarzustellen, dass auch andere Pflanzenöle als Raps als Pflanzenöle im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind, insofern die für die Motoren erforderliche Pflanzenölqualität gegeben ist;
- zeitnah die vorgesehene Verordnung zu erlassen, die Mindestkriterien für den nachhaltigen Anbau der Rohstoffe von Biokraftstoffen festsetzt;
- das lange angekündigte Förderprogramm zur Markteinführung von Pflanzenöltraktoren endlich zu starten;
- im Rahmen eines Förderprogramms zeitnah die Entwicklung von Normen für weitere Pflanzenöle neben Rapsöl voranzutreiben;
- zügig eine umfassende und systematische Neuregelung der Sonderregelungen für das Produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft vorzulegen; dabei das Gesamtvolumen der Ökosteuersubventionen von fast 6 Mrd. Euro zu halbieren;
- die Gewährung umfangreicher Steuervergünstigungen für das Produzierende Gewerbe künftig an konkrete, verbindliche und nachvollziehbare ökologische Gegenleistungen zu koppeln. Dafür kommt insbesondere die Einführung von Energieaudit- oder Energiemanagementsystemen in Frage.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion